

SSG 2024/E/11 - A. _____ v. Swiss Karate Federation

Entscheid

des

SCHWEIZER SPORTGERICHTS

in folgender Besetzung:

Vorsitzende Richterin:	Johanna Hug, Rechtsanwältin, Zürich
Richterin:	Sarah Umbricht, M.A. HSG, Solothurn
Richter:	Sven Hintermann, Rechtsanwalt, Zürich

In der Sache

zwischen

A. _____,

- meldende Person -

und

Swiss Karate Federation (SKF), Luzernerstrasse 82, 6010 Kriens

vertreten durch Oscar Diaz, Geschäftsführer

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Thilo Pachmann, Pachmann AG, Zürich

- angeschuldigte Organisation -



I. Die Parteien

1. A._____ ("A._____" oder "meldende Person") (geb. 1998) ist eine Schweizer Athletin (Karate).
2. Die Swiss Karate Federation ("SKF" oder "angeschuldigte Organisation") ist ein Verein nach schweizerischem Recht mit Sitz in Bern (Schweiz). Die SKF ist der Dachverband für das Karate in der Schweiz.
3. A._____ und die SKF werden im Folgenden gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

II. Sachverhalt und Prozessgeschichte

A. Grundsätzliches

4. Das vorliegende Verfahren betrifft einen potenziellen Ethikverstoss bzw. Missstand gemäss dem Ethik-Statut¹.
5. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente des Sachverhalts gemäss den Schilderungen der Parteien in deren schriftlichen Eingaben sowie basierend auf den von Swiss Sport Integrity ("SSI") überwiesenen Akten wiedergegeben. Für weiterführende Details wird auf die Verfahrensakten verwiesen respektive im nachfolgenden Entscheid dort auf sie eingegangen, wo dies für die Beurteilung der betreffenden Fragen relevant ist.

B. Verfahren vor Swiss Sport Integrity

6. Am 22. Juli 2024 wandte sich A._____ an die Meldestelle von SSI (SSI-Meldung Nr. XXX/2024).
7. Gleichentags, am 22. Juli 2024 bestätigte SSI den Eingang der Meldung von A._____.

III. Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht

8. Mit E-Mail vom 26. Juli 2024 meldete SSI das Verfahren beim Schweizer Sportgericht und liess dem Schweizer Sportgericht Unterlagen diesbezüglich zukommen. Im betreffenden Schreiben von SSI vom 26. Juli 2024 ("Ethik: Fall-Nr. XXX /2024 Übergabe an das Sportgericht") wies SSI u.a. darauf hin, dass Art. 5.3 Abs. 6 Ethik-Statut vorsehe, dass SSI den gemeldeten Verdacht eines Ethikverstosses zur Untersuchung der Disziplinarkammer des Schweizer Sports ("DK") bzw. dem Schweizer Sportgericht weiterleite, wenn im "Rahmen der Eingangsprüfung die Gefahr besteht, dass die Untersuchung durch Interessenskonflikte beeinträchtigt werden könnte." Da eine Mitarbeiterin von SSI Teil der Nationalmannschaft sei bzw. bereits mehrfach von der SKF für internationale Meisterschaften selektioniert worden sei, bestehe ein potenzieller Interessenkonflikt und SSI könne die Meldung nicht selber bearbeiten bzw. untersuchen. Des Weiteren führte SSI u.a. aus, dass "[g]estützt darauf" die Meldung Nr. XXX/2024, welche SSI "am 22. Juni 2024 erhalten" habe, "hiermit an das Sportgericht überwiesen" werde.
9. Mit Eröffnungsschreiben vom 31. Juli 2024 benachrichtigte der Direktor der Stiftung Schweizer Sportgericht die Parteien über die Weiterleitung des Falles (betreffend einen

¹ Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports vom 1. Januar 2022, Version inkl. der Anpassungen mit Inkrafttreten per 26. November 2022 (Ethik-Statut).



allfälligen Verstoß gegen das Ethik-Statut durch SKF) durch SSI aufgrund eines möglichen Interessenkonflikts und informierte sie darüber, dass sämtliche Kompetenzen der DK an die Stiftung Sportgericht übergegangen seien. Mit gleichem Schreiben vom 31. Juli 2024 wurde den Parteien ausserdem die Bestellung des Gerichts, die zuständige Kammer sowie die Sprache des vorliegenden Verfahrens mitgeteilt. Darüber hinaus wurden die Parteien über die Kommunikationsmittel mit dem Schweizer Sportgericht sowie die Möglichkeit eines Beistands und diejenige der unentgeltlichen Rechtspflege informiert. Schliesslich wurde den Parteien im Eröffnungsschreiben mitgeteilt, dass sie bis zum 21. August 2024 das Recht hätten, in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung zu nehmen sowie Anträge zu stellen.

10. Am 15. August 2024 reichte die SKF eine Stellungnahme ein.
11. Am 21. August 2024 reichte A._____ eine Stellungnahme ein.
12. Mit Schreiben vom 9. September 2024 bestätigte das Sekretariat des Schweizer Sportgerichts den Erhalt der Stellungnahmen der Parteien vom 15. bzw. 21. August 2024 und informierte die Parteien, dass die vorsitzende Richterin und Referentin die Leitung des Verfahrens übernehme. Des Weiteren wurden die Parteien dazu eingeladen, sich unter Berücksichtigung der Funktion des Schweizer Sportgerichts als unabhängige Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g SpoFöV² und der Entscheidung von SSI, dem Schweizer Sportgericht die Untersuchung des vorliegenden Falls in dessen Gesamtheit zu übertragen, zur Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts im vorliegenden Fall zu äussern. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass den Parteien zur Wahrung des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit gegeben werde, bis zum 23. September 2024 zur Frage der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts Stellung zu nehmen und dass das Gericht nach Ablauf der Frist einen Entscheid über die Zuständigkeit fällen werde.
13. Mit Schreiben vom 23. September 2024 teilte die SKF u.a. mit, dass sie "mit der Zuständigkeit des Sportgerichts nicht einverstanden" sei.
14. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 bestätigte das Schweizer Sportgericht den Erhalt der Stellungnahme der SKF vom 23. September 2024 innert der angesetzten Frist und informierte die Parteien darüber, dass A._____ keine Stellungnahme zur Frage der Zuständigkeit innert Frist eingereicht habe. In gleichem Schreiben wurden die Parteien ausserdem u.a. darauf hingewiesen, dass der Entscheid nach Massgabe des VerfRegl³ unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen auf der Website des Schweizer Sportgerichts publiziert werde.
15. Am 3. Oktober 2024 teilte A._____ in einer E-Mail dem Schweizer Sportgericht u.a. mit, dass für sie "die Zuständigkeit für den Fall mit dem Schweizer Sportgericht klar" gewesen sei und sie "dabei nichts anzufechten" gehabt habe, weshalb sie diesbezüglich keine Stellungnahme bis zum 23. September 2024 eingereicht habe. In der gleichen E-Mail vom 3. Oktober 2024 machte A._____ u.a. ausserdem Ausführungen zur Stellungnahme der SKF.
16. Mit E-Mail vom 9. Oktober 2024 bestätigte das Sekretariat des Schweizer Sportgerichts den Erhalt der E-Mail von A._____ vom 3. Oktober 2024.
17. Am 25. Oktober 2024 informierte Rechtsanwalt Dr. Thilo Pachmann über die Mandatierung der SKF in vorliegendem Verfahren und reichte eine Eingabe beim Schweizer Sportgericht

² Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012, SR 415.01 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV).

³ Reglement betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht vom 1. Juli 2024 (VerfRegl).



samt Vollmacht ein. In der Eingabe führte Dr. Thilo Pachmann u.a. aus, dass aufgrund der Mandatierung nach Ablauf der Frist vom 23. September 2024 "hiermit unaufgefordert eine Stellungnahme zur Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts" eingereicht und darum ersucht werde, "diese zu den Akten zu nehmen".

18. Mit E-Mail vom 25. Oktober 2024 bestätigte das Sekretariat des Schweizer Sportgerichts den Erhalt des Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Thilo Pachmann.

IV. Prozessuales

A. Grundsätzliches

19. Die DK hat ihre Tätigkeit gemäss einem Beschluss vom 24. November 2023 des Sportparlaments von Swiss Olympic am 30. Juni 2024 eingestellt. Gemäss diesem Beschluss gehen sämtliche Kompetenzen der DK an die Stiftung Schweizer Sportgericht über.
20. Das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht wird durch das VerfRegl geregelt. Das VerfRegl ist per 1. Juli 2024 in Kraft getreten und ersetzt das Reglement betreffend das Verfahren vor der DK vom 1. Juli 2022.
21. Das VerfRegl vom 1. Juli 2024 findet auf sämtliche Verfahren Anwendung, für die Swiss Olympic und die nationalen Sportverbände auf die Zuständigkeit der bisherigen "Disziplinarkammer des Schweizer Sports" oder des Schweizer Sportgerichts verweisen (Art. 29 Abs. 1 VerfRegl). Soweit das VerfRegl keine Bestimmungen enthält, gilt nach Art. 26 VerfRegl sinngemäss die ZPO⁴.

B. Verspätete Eingaben und Stellungnahmen der Parteien

22. Nach Ablauf der Frist vom 23. September 2024 betreffend die Frage der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts reichten sowohl A. _____ (E-Mail vom 3. Oktober 2024) sowie die SKF bzw. ihre Rechtsvertretung (E-Mail vom 25. Oktober 2024) weitere Stellungnahmen ein.
23. In casu wurden die Parteien mit Eröffnungsschreiben vom 31. Juli 2024 darüber informiert, dass sie bis zum 21. August 2024 das Recht hätten, in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung zu nehmen sowie Anträge zu stellen. In der Folge reichten sowohl die SKF wie auch A. _____ innert Frist (am 15. bzw. 21. August 2024) Stellungnahmen ein. Des Weiteren erhielten die Parteien mit Verfügung vom 9. September 2024 unter ausdrücklichem Hinweis auf die Frage der Zuständigkeit (erneut) die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 23. September 2024, wobei darauf hingewiesen wurde, dass das Gericht nach Ablauf der Frist einen Entscheid über die Zuständigkeit fällen werde. Damit hatten die Parteien bereits mehrmals die Möglichkeit zur Stellungnahme.
24. Beim Entscheid über die Frage der Zuständigkeit handelt es sich um einen Entscheid über das Vorliegen einer Prozessvoraussetzung. Weder das VerfRegl noch die ZPO regeln, ob das Gericht vor Erlass des Entscheids über das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen in jedem Fall beide Parteien anzuhören hat (vgl. dazu DOMEJ, in: Kurzkomentar ZPO, 3. Aufl. 2021, N 8 zu Art. 59 ZPO). Jedenfalls hat das Schweizer Sportgericht die Parteien in casu mit Verfügung vom 9. September 2024 dazu eingeladen, sich zur Frage der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts in vorliegendem Fall bis zum 23. September 2024 zu äussern. Das rechtliche Gehör der Parteien wurde damit gewahrt.

⁴ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272 (ZPO).



25. Basierend auf den obigen Ausführungen sowie unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Verfahrens, insbesondere auch den zeitlichen Rahmenbedingungen (wie u.a. Art. 19 Abs. 3 VerfRegl), können die verspäteten Eingaben beider Parteien nicht berücksichtigt werden. Entsprechend kann weder der Inhalt der E-Mail von A._____ vom 3. Oktober 2024 noch derjenige der Eingabe der SKF bzw. ihrer Rechtsvertretung vom 25. Oktober 2024 vom Schweizer Sportgericht in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.
26. In Bezug auf die erneute Stellungnahme der SKF zur Frage der Zuständigkeit bzw. der Eingabe ihrer Rechtsvertretung vom 25. Oktober 2024 ist schliesslich anzumerken, dass verspätete bzw. unaufgeforderte Stellungnahmen auch nicht dazu dienen können, die bereits eingereichten Eingaben bzw. ursprünglich fristgerecht eingereichte Stellungnahmen zu verbessern.

V. Zuständigkeit

A. Grundsätzliches

27. Das Schweizer Sportgericht ist eine Stiftung, die von Swiss Olympic per 1. Juli 2024 gegründet wurde und den Zweck hat, ein unabhängiges Gericht zu betreiben, das bei Streitigkeiten im Sport oder möglichen Regelverstössen entscheidet. Als unabhängige Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SpoFöV ist das Schweizer Sportgericht zuständig für die Beurteilung der ihr von der Meldestelle überwiesenen Fälle von mutmasslichem Fehlverhalten oder mutmasslichen Missständen.
28. Gemäss Art. 11 Abs. 1 VerfRegl entscheidet das Schweizer Sportgericht selbst über seine Zuständigkeit.

B. Überweisung des Falles durch SSI

29. Anstatt dem Schweizer Sportgericht den Fall zur Beurteilung zu überwiesen, hat SSI in casu den Fall zur Untersuchung in seiner Gesamtheit übertragen. Namentlich hat SSI weder eine Untersuchung durchgeführt noch dem Schweizer Sportgericht einen Untersuchungsbericht überwiesen. Basierend auf den von SSI weitergeleiteten Unterlagen ist davon auszugehen, dass SSI den Grund für diese Vorgehensweise in einem potenziellen Interessenskonflikt und Art. 5.3 Abs. 6 Ethik-Statut sieht.

C. Positionen der Parteien

30. Nachdem die Parteien vom Schweizer Sportgericht – unter Hinweis auf Art. 72g SpoFöV und auf die Entscheidung von SSI, die Untersuchung des Falls in dessen Gesamtheit zu überweisen – zur Stellungnahme zur Frage der Zuständigkeit eingeladen wurden, hat A._____ keine Stellungnahme innert Frist eingereicht, während die SKF die Zuständigkeit in der Stellungnahme vom 23. September 2024 bestritten hat. Dabei erklärte die SKF, dass sie keine potenziellen Interessenskonflikte sehe, insbesondere da der Fall die Disziplin Kumite (Zweikampf) betreffe und es sich bei der betroffenen Mitarbeiterin von SSI um ein Mitglied des Kata-Damenteams handle, die keinerlei Berührungspunkte mit dem Kumite-Kader habe. Zudem bestehe des Weiteren die Möglichkeit, dass die betroffene Mitarbeiterin im Falle eines potenziellen Interessenskonflikts in den Ausstand trete und ihr ausserdem jeglicher Zugriff auf die relevanten Unterlagen verwehrt werde. Allein die Tatsache, dass die Mitarbeiterin Mitglied des Kata-Damenteams sei, sei kein hinreichender Grund, um den Instanzenzug zu verkürzen und ihre "rechtlichen Ansprüche zu beschneiden". Die



Beurteilung des Verfahrens "durch zwei Instanzen" sei "entscheidend und unabdingbar" – so die SKF – mithin jede "Verkürzung [...] unverhältnismässig und nicht begründet" wäre (Stellungnahme der SKF vom 23. September 2024, S. 1).

D. Die Funktion des Schweizer Sportgerichts als unabhängige Disziplinarstelle

1. Die Bedeutung von Art. 72f und Art. 72g SpoFöV und den Statuten von Swiss Olympic

31. Zur Beurteilung der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts für vorliegenden Fall ist zunächst die Funktion des Sportgerichts als unabhängige Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SpoFöV von Bedeutung. Demnach beurteilt das Schweizer Sportgericht die von der Meldestelle überwiesenen Fälle und kann Sanktionen bzw. Massnahmen aussprechen. Während das Schweizer Sportgericht diese Funktion seit der Gründung per 1. Juli 2024 innehat, ist SSI sowohl als nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping (Art. 19 Abs. 2 SpoFöG⁵ und Art. 73 SpoFöV) als auch als nationale Meldestelle für Ethikverstösse und Missbrauchsfälle im Schweizer Sport (Art. 72f SpoFöV) zuständig.
32. Zu den Anforderungen als nationale Meldestelle gehört u.a., dass SSI die gemeldeten Sachverhalte abklärt sowie – sofern ein begründeter Verdacht auf Fehlverhalten oder Missstände besteht – einen Untersuchungsbericht verfasst und diesen mit den Untersuchungsakten an die Disziplinarstelle überweist (Art. 72f Abs. 1 lit. b Ziff. 2 SpoFöV).
33. Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen sind die Funktionen und Aufgaben von SSI als Meldestelle und dem Schweizer Sportgericht als unabhängige Disziplinarstelle daher voneinander abzugrenzen: Während SSI als Meldestelle für die Entgegennahme von Meldungen (Art. 72f Abs. 2 lit. a Ziff. 2 und 3 SpoFöV) sowie die Abklärung der gemeldeten Sachverhalte und das Verfassen eines Untersuchungsberichts im Falle eines begründeten Verdachts auf Fehlverhalten oder Missstände zuständig ist, ist das Schweizer Sportgericht für die Beurteilung der von SSI überwiesenen Fälle und für die mögliche Sanktionierung zuständig.⁶ Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff. 1 SpoFöV unterstreicht die strikte Trennung der Aufgaben der beiden Stellen, in dem die Disziplinarstelle i.S.v. Art. 72g SpoFöV auch insbesondere von der Meldestelle unabhängig sein soll.
34. Die oben beschriebene Aufgabentrennung zwischen der SSI als Meldestelle und dem Schweizer Sportgericht als Disziplinarstelle ergibt sich im Übrigen nicht nur aus den gesetzlichen Grundlagen in Art. 72f und Art. 72g SpoFöV, sondern auch aus den seit dem 1. Juli 2024 geltenden Statuten von Swiss Olympic: U.a. sieht Art. 1.2 Abs. 9 der Statuten vor, dass "[d]ie Dopingbekämpfung sowie die Bearbeitung von potenziellen Ethikvorfällen [...] Aufgabe der Stiftung Swiss Sport Integrity [ist]". In Bezug auf die Aufgaben des Schweizer Sportgerichts beziehen sich die Statuten demgegenüber auf die "Beurteilung von Fällen" sowie auf die "Sanktionierung von potenziellen Verstössen gegen das Dopingstatut und das Ethik-Statut" (Art. 1.2 Abs. 10 Statuten von Swiss Olympic in der Fassung mit Inkrafttreten per 1. Juli 2024). Schliesslich ist in Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 der aktuell geltenden Statuten von Swiss Olympic die Rede davon, dass das Schweizer Sportgericht über Streitigkeiten "entscheidet". Die Statuten von Swiss Olympic weisen jedoch an keiner Stelle

⁵ Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011, SR 415.0 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG).

⁶ Vgl. dazu auch die Unterscheidung in Art. 72d Abs. 1 lit. c SpoFöV, in welchem von der "Untersuchung von Fehlverhalten und Missständen in Sportorganisationen durch eine unabhängige nationale Meldestelle" und der "Sanktionierung von Verfehlungen durch eine unabhängige Disziplinarstelle" die Rede ist.



Untersuchungsfunktionen – wie die Abklärung von Sachverhalten und die Erstellung von Untersuchungsberichten – dem Schweizer Sportgericht zu.

35. Zusammenfassend und als Zwischenfazit ist damit festzuhalten, dass sowohl die gesetzlichen Grundlagen (Art. 72f und Art. 72g SpoFöV) sowie die seit dem 1. Juli 2024 geltenden Statuten von Swiss Olympic für die Abklärung der gemeldeten Sachverhalte und das Verfassen eines Untersuchungsberichts die Zuständigkeit von SSI vorsehen, während das Schweizer Sportgericht für die Beurteilung der von SSI überwiesenen Fälle und für die mögliche Sanktionierung zuständig ist. Da das Schweizer Sportgericht folglich keine Untersuchungsinstanz ist und die Untersuchungsfunktion von SSI nicht übernehmen kann, ist es für die Untersuchung des vorliegenden Falles **in seiner Gesamtheit nicht zuständig**.

2. Die Bedeutung von Art. 5.3 Abs. 6 Ethik-Statut

36. Wie unter Rz. 30 festgehalten, scheint SSI die Grundlage für ihre Entscheidung, die Untersuchung des Falls in dessen Gesamtheit an das Schweizer Sportgericht zu überweisen, in Art. 5.3 Abs. 6 Ethik-Statut zu sehen. Das Schweizer Sportgericht kann dieser Ansicht nicht folgen, zumal auch Art. 5.3 Abs. 6 Ethik-Statut keine Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts für eine Untersuchung eines Falles in seiner Gesamtheit zu begründen vermag:
37. Das Ethik-Statut ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten und wurde am 25. November 2022 und am 21. September 2022 (mit Inkrafttreten per 26. November 2022) angepasst (siehe dazu Art. 9 Ethik-Statut). Die besagte Bestimmung in Art. 5.3 Abs. 6 Ethik-Statut bezieht sich auf die Rechtslage vor der Gründung der Stiftung Schweizer Sportgericht und vor dem Inkrafttreten von Art. 72f und Art. 72g SpoFöV sowie den oben zitierten Art. 1.2 Abs. 9 und Abs. 10 sowie Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Statuten von Swiss Olympic (in der Fassung mit Inkrafttreten per 1. Juli 2024).
38. Das Schweizer Sportgericht kann basierend auf Art. 5.3 Abs. 6 des Ethik-Statuts nicht die Funktion von SSI als Untersuchungsinstanz übernehmen: Das Schweizer Sportgericht ist kein Organ von Swiss Olympic, sondern ein von der Stiftung Schweizer Sportgericht unabhängig betriebenes Gericht (vgl. dazu auch Art. 72g Abs. 1 lit. a SpoFöV sowie Art. 1.2 Abs. 10 und Art. 10 Abs. 1 und 2 der Statuten von Swiss Olympic in der Fassung mit Inkrafttreten per 1. Juli 2024).⁷ Als solches kann es keine Untersuchungsfunktionen übernehmen, die gemäss den gesetzlichen Grundlagen SSI als Untersuchungs- und Meldestelle zugewiesen sind. Sollte aufgrund dieses Verständnisses ein Widerspruch zwischen den neu In Kraft getretenen Grundlagen (Art. 72f und Art. 72g SpoFöV sowie den Regelungen in den Statuten von Swiss Olympic seit dem 1. Juli 2024) und Art. 5.3 Abs. 6 des Ethik-Statuts gesehen werden, so gehen die Regelungen der SpoFöV und der Statuten von Swiss Olympic im Übrigen auch bereits aufgrund des allgemeinen Grundsatzes *Lex posterior derogat legi priori* (lat.: "Das jüngere Gesetz hebt das ältere Gesetz auf") vor. Im Übrigen ist auch aus Gründen der Normenhierarchie den einschlägigen Bestimmungen der SpoFöV sowie den Statuten von

⁷ Siehe dazu auch "Änderungen der Sportförderungsverordnung: Erläuterungen" des Bundesamtes für Sport BASPO vom Januar 2023, S. 17-19, insbesondere S. 18: "Durch die formelle Zugehörigkeit der Disziplinarkammer zu Swiss Olympic kann deren Unabhängigkeit insbesondere in Fällen in Frage gestellt werden, die die Interessen von Swiss Olympic betreffen. Um die Glaubwürdigkeit und Legitimation von entsprechenden Entscheiden zu erhöhen, soll die Beurteilung von mutmasslichem Fehlverhalten oder mutmasslichen Missständen durch eine möglichst unabhängige Stelle erfolgen. Diese Unabhängigkeit soll in erster Linie im Verhältnis zur Meldestelle sowie zu den von einem Sachverhalt betroffenen Verbänden, aus erwähnten Gründen aber auch bestmöglich gegenüber Swiss Olympic, gewährleistet sein. Der Dachverband soll daher die Übertragung der Aufgaben auf eine eigenständige Organisation prüfen".



Swiss Olympic gegenüber dem aus diesen Rechtsgrundlagen erlassenen Ethik-Statut Vorrang zu geben.⁸

E. Fazit zur Zuständigkeit

39. Basierend auf den obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung von Art. 72f und Art. 72g SpoFöV sowie den seit dem 1. Juli 2024 geltenden Statuten von Swiss Olympic ist die **Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts in casu nicht gegeben**. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit kann das Schweizer Sportgericht nicht auf das Verfahren eintreten und entsprechend keinen Entscheid in der Sache fällen.
40. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb SSI – als zuständige nationale Meldestelle und Untersuchungsinstanz – nicht nach den basierend auf dem VerfRegl SSI⁹ möglichen Optionen vorgegangen ist. Gemäss Angaben von SSI sei eine Mitarbeiterin von SSI Teil der Nationalmannschaft bzw. bereits mehrfach von der SKF für internationale Meisterschaften selektioniert worden sei, weshalb ein potenzieller Interessenskonflikt bestehe und SSI die Meldung nicht selber bearbeiten könne. Nach Ansicht des Schweizer Sportgerichts wäre daher eine mögliche Vorgehensweise gewesen, dass die betreffende Mitarbeiterin in den Ausstand tritt. Namentlich sieht Art. 8 Abs. 2 VerfRegl SSI vor, dass Personen von SSI ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme einer Meldung in den Ausstand treten, "[w]enn und sobald begründete Zweifel an ihrer Unbefangenheit bestehen". Falls aus Sicht von SSI trotz Ausstand der betreffenden Person die Gefahr eines Interessenskonfliktes nicht auszuschliessen gewesen wäre, wäre eine weitere Option eine externe Unterstützung bzw. Vertretung gemäss Art. 3 VerfRegl SSI gewesen. Nach besagter Regelung kann sich SSI "von der Entgegennahme einer Meldung bis zu einem rechtsgültigen, respektive rechtskräftigen Entscheid extern unterstützen und/oder vertreten lassen". Wäre schliesslich bereits in der Selektion einer externen Unterstützungs- bzw. Vertretungsstelle ein potenzielles Risiko eines Interessenskonfliktes gesehen worden, so hätte der Direktor und/oder die Geschäftsstelle die Organisation einer angemessenen Untersuchung (z.B. für die Wahl bzw. das Auswahlverfahren und die Beauftragung einer externen Stelle) an den für die Bestellung und Überwachung des Direktors und der Geschäftsstelle zuständigen Stiftungsrat von SSI als übergeordnetes Organ abgeben können.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

41. Nach Art. 25 Abs. 1 VerfRegl befindet das Schweizer Sportgericht in seinem Entscheid auch über die Kosten des Verfahrens. Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten gemäss Art. 25 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Kommt es nicht zu einer Verurteilung, so werden die Kosten dem betreffenden Sportverband oder SSI auferlegt. Das Schweizer Sportgericht kann auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Art. 107 und 108 der ZPO gelten sinngemäss (Art. 25 Abs. 2 VerfRegl).
42. Das vorliegende Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht gilt grundsätzlich als durch SSI initiiert – auch wenn SSI in casu keine Parteistellung zukommt. Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Verfahrens erscheint es aus Sicht des Schweizer Sportgerichts in diesem konkreten Einzelfall und insbesondere ohne Begründung einer künftigen Praxis

⁸ Vgl. auch Entwurf des revidierten Ethik-Statuts vom 15. Oktober 2024 (mit geplantem Inkrafttreten per 1. Januar 2025), in welchem Art. 5.3 Abs. 6 Ethik-Statut gestrichen ist, abrufbar unter <https://sportparlament.event.swissolympic.ch/de/#top> (zuletzt besucht am 14. November 2024).

⁹ Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände, Version mit Inkrafttreten per 15. Februar 2023 (VerfRegl SSI).



jedoch als angemessen, wenn für das vorliegende Verfahren weder den Parteien noch SSI Kosten auferlegt werden. Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Verfahrens **verzichtet** das Schweizer Sportgericht daher ausnahmsweise auf die **Erhebung von Verfahrenskosten**.

43. Gemäss Art. 25 Abs. 4 VerfRegl steht der beteiligten, nationalen Sportorganisation, Sportorganisationen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 Ethik-Statut, und natürlichen Personen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 3 Ethik-Statut kein Anspruch auf ganzen oder teilweisen Ersatz der Parteikosten zu. Die angeschuldigte Person hat im Falle eines Freispruchs Anspruch auf ganzen oder teilweisen Ersatz der Parteikosten, sofern sie nicht in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst dessen Durchführung erschwert hat (Art. 25 Abs. 5 VerfRegl).
44. Basierend auf Art. 25 Abs. 4 und 5 VerfRegl ist weder der SKF noch A._____ ein Parteikostenersatz zuzusprechen. Im Übrigen hat keine der Parteien einen Ersatz der Parteikosten beantragt. Entsprechend sind im vorliegenden Verfahren **keine Parteikosten** zu sprechen.



Aus diesen Gründen

entscheidet das Schweizer Sportgericht:

1. Auf das Verfahren i.S. SSG 2024/E/11 - A. _____ v. Swiss Karate Federation wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Die weiteren Anträge werden abgewiesen, soweit auf diese einzutreten ist.

Bern, Schweiz

Datum: 20. November 2024

SCHWEIZER SPORTGERICHT

Johanna Hug
Vorsitzende Richter

Sarah Umbricht
Richter

Sven Hintermann
Richter